

ENDLICH HANDLICH WIE EINE SCHECKKARTE! Der neue, kompakte Internationale IMPFAUSWEIS.

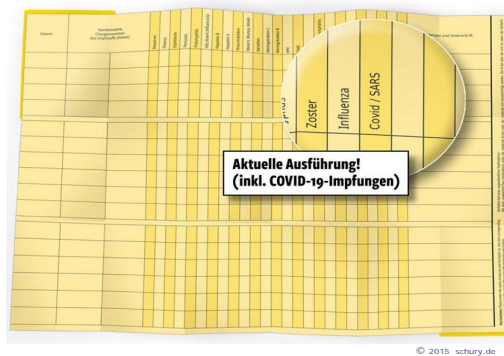
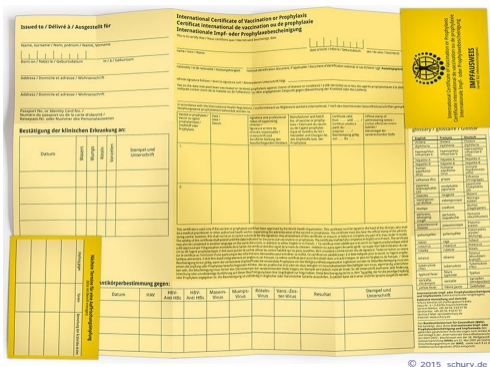
Alle Ihre Vorteile auf einen Blick:

- das **kompakte Format** in der Größe einer Scheckkarte passt in jede Geldbörse und ist somit bei jedem Arztbesuch dabei - oder bei einem Unfall sofort griffbereit
- der **gesamte Impfverlauf** auf einer Seite
- ein **Umschlagen** von einzelnen Seiten wie bei den bisherigen Impfausweisen entfällt
- eine **Tabelle für Termine** zu Auffrischungsimpfungen ist auf der **Rückseite** wie im **Präventionsgesetz vorgeschrieben**, vorgesehen



	Impfausweis im Scheckkartenformat	Impfausweis Schutzhülle
50 Stück	○ 27,31 EUR	○ 12,61 EUR
100 Stück	○ 44,12 EUR	○ 23,53 EUR
200 Stück	○ 81,51 EUR	○ 43,70 EUR
300 Stück	○ 122,27 EUR	○ 60,50 EUR

Alle Preise zuzüglich MwSt. und Versandkosten 4,90 € pro Bestellung. Versandkostenfrei ab einem Netto-Auftragswert von 50,- € pro Bestellung
Größere Mengen bitte auf Anfrage.



Rechnungs- / Lieferadresse (bitte leserlich eintragen):

Praxisname _____

Datum, Stempel, Unterschrift _____

Strasse _____

Angebot gültig solange Vorrat reicht. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

PLZ / Ort _____

Bestellfax 0800 - 0 766 767

FAQ

21.11.2015

Frage:

Warum fehlt in dem neuen Internationalen Impfausweis im Scheckkartenformat der Hinweis:

„(ersetzt die bisherige Gelbfieberbescheinigung)“

Antwort:

Laut Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 23, ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 2007 und am 20. Juli 2007 in Kraft getreten wurde den am 23. Mai 2005 in Genf von der 58. Weltgesundheitsversammlung angenommenen Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) zugestimmt und in einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht .

In Artikel 36

Impfbescheinigungen oder Bescheinigungen über andere Prophylaxemaßnahmen ist festgelegt:

(1) Impfstoffe und andere Prophylaxemaßnahmen für Reisende, die nach diesen Vorschriften oder Empfehlungen angewandt werden, sowie die zugehörigen Bescheinigungen müssen im Hinblick auf bestimmte Krankheiten den Bestimmungen der Anlage 6 und, wenn anwendbar, denen der Anlage 7 entsprechen.

(2) Einem Reisenden, der sich im Besitz einer im Einklang mit Anlage 6 und, wenn anwendbar, Anlage 7 ausgestellten Impfbescheinigung oder Bescheinigung über eine andere Prophylaxemaßnahme befindet, darf die Einreise aufgrund der Krankheit, auf die sich die Bescheinigung bezieht, nicht verweigert werden, auch wenn er aus einem betroffenen Gebiet kommt, es sei denn, die zuständige Behörde verfügt über nachprüfbare Hinweise darauf und/oder Nachweise dafür, dass die Impfung oder die andere Prophylaxe nicht wirksam war.

Wie aus der Anlage 6

Muster einer internationalen Impf- oder Prophylaxebescheinigung ersichtlich, ist dort der Zusatz:

„(ersetzt die bisherige Gelbfieberbescheinigung)“

nicht vorgesehen.